

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften

Nr. 2017-01 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall – Tüngental“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum 14.02.2025 bis einschließlich 17.03.2025 zum Entwurf des Bebauungsplans Stand 24.09.2024

Stand 07.04.2025

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange
1.	Bundesnetzagentur (Richtfunk) / 10.02.2025
2.	Gemeinde Wolpertshausen / 11.02.2025
3.	Bundeswehr (BAIUDbw) / 12.02.2025
4.	Deutsche Bahn / 12.02.2025
5.	Würth Airport / 12.02.2025
6.	Eisenbahn Bundesamt / 13.02.2025
7.	IHK Heilbronn-Franken / 14.02.2025
8.	Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) / 17.02.2025
9.	Stadtbetriebe Schwäbisch Hall / 17.02.2025
10.	Bauernverband Schwäbisch Hall / 18.02.2025
11.	Regierungspräsidium Freiburg - Abt. 9 (LGRB) / 18.02.2025

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange
12.	Stadtwerke Schwäbisch Hall / 18.02.2025
13.	Gemeinde Michelfeld / 21.02.2025
14.	HWK Heilbronn-Franken / 26.02.2025
15.	Vodafone West GmbH / 23.02.2025
16.	Landratsamt Schwäbisch Hall – Finanzen / 03.05.2025
17.	Polizeipräsidium Aalen / 06.03.2025
18.	Telekom / 06.03.2025
19.	Regionalverband Heilbronn-Franken / 14.03.2025
20.	Regierungspräsidium Stuttgart / 14.03.2025
21.	Landratsamt Schwäbisch Hall / 20.03.2025
22.	Umweltzentrum Schwäbisch Hall / 01.04.2025

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
1. Bundesnetzagentur (Richtfunk) / 10.02.2025	
Da eine Betroffenheit des Richtfunks durch die Planung unwahrscheinlich ist, erfolgt unsererseits keine weitere Bewertung. Ein möglicher Grund dafür ist: 1. Die Baumaßnahme weist eine geringe Bauhöhe auf. Es handelt sich dabei um einen Bebauungsplan mit einer Bauhöhe von unter 20 Meter bzw. um eine Planung einer Solar- / Photovoltaik-Freifläche. Eine Richtfunk-Untersuchung zu solchen Planungen ist nicht erforderlich. 2. Entweder ist die Bauhöhe unbekannt oder es handelt sich um eine Maßnahme mit einer unveränderten Bauhöhe. Zum Beispiel: Flurbereinigung, Landschafts- / Naturschutz, unterirdische Leitung oder Aufhebungsverfahren. 3. Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Raumordnungspläne oder Entwicklungsprogramme sind planungsrechtliche Maßnahmen, die sich in einem früheren Planungsstadium befinden. Im nachgelagerten Verfahren wird konkrete Baumaßnahme erneut angefragt.	Zur Kenntnis genommen.
2. Gemeinde Wolpertshausen / 11.02.2025	
die Gemeinde Wolpertshausen hat keine Bedenken ggü. dem Entwurf des BPlans Nr. 2017-01 "Rotbach-Ost".	Zur Kenntnis genommen.
3. Bundeswehr (BAIUDBw) / 12.02.2025	
zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr vom 23.05.2024 aus der ersten Beteiligung (Unser Zeichen: V-0439-24-BBP) weiterhin aufrecht.	Zur Kenntnis genommen. In der Stellungnahme vom 23.05.2024 wurden keine Einwände geäußert.
4. Deutsche Bahn / 12.02.2025	
Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Auf die durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehenden Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall usw.) wird vorsorglich hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
5. Würth Airport / 12.02.2025	
Aufgrund der geographischen Lage des Vorhabens relativ zum Verkehrslandeplatz Schwäbisch Hall sind keine Auswirkungen auf den Luftverkehr oder den Flugplatzbetrieb zu erwarten. Es werden seitens der Flugplatz Schwäbisch Hall GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.	Zur Kenntnis genommen.
6. Eisenbahn Bundesamt / 13.02.2025	
Wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung erwähnt (mein Az. 591pt/022-2024#176), werden die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes von der Planung nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
7. Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken / 14.02.2025	
Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Zur Kenntnis genommen.
8. Zweckverband Wasserversorgung Nordostwürttemberg (NOW) / 17.02.2025	
Es befinden sich keine Anlagen der NOW im betreffenden Plangebiet (Gemarkung Tüngental Flurstück 160).	Zur Kenntnis genommen.
9. Stadtbetriebe Schwäbisch Hall / 17.02.2025	
zu o.g. BPlan haben wir keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
10. Bauernverband / 18.02.2025	
Inhaltlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 26.06.2024 und erlauben uns den zusätzlichen Hinweis, dass das Eigentum an Flächen durch einen Verpächter und die daraus folgende Verpachtung nicht zur Diversifizierung des Betriebseinkommens eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes führt. Im Gegenteil: Durch den Entzug von Pachtflächen entstehen den bisherigen Pächtern der Flächen Existenznöte.	Die Flächen befinden sich im Eigentum eines aktiven landwirtschaftlichen Betriebes, daher wird an der Planung festgehalten.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Aus diesem Grund sind unsere Bedenken auch nicht entkräftet. Wir regen zudem erneut an, Ausgleichsmaßnahmen planintern durchzuführen oder über das Ökokonto der Stadt Schwäbisch Hall auszugleichen. Vorliegend halten wir einen planexternen Ausgleich für nicht unbedingt erforderlich. Wir bitten abschließend um weitere Verfahrensbeteiligung.	Ein planexterner Ausgleich wird lediglich für den artenschutzfachlichen Ausgleich notwendig. Dieser umfasst eine Fläche von 0,2 ha und ist unvermeidbar. Zur Kenntnis genommen.
11. Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 (LGRB) / 18.02.2025	
Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen RPF9-4700-41/19/2 vom 24.06.2024 (frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB) sowie Hinweis Ziffer 4.2 Geologie der planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan; Stand 24.09.2024 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Stellungnahme vom 24.06.2025 wurden berücksichtigt.
12. Stadtwerke Schwäbisch Hall / 18.02.2025	
bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 2017-01 „FPV Rotbach-Ost, SHA-Tüngental“ bestehen seitens der Stadtwerke Schwäbisch Hall keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
13. Gemeinde Michelfeld / 21.02.2025	
Belange der Gemeinde Michelfeld werden durch die Planung nicht berührt.	Zur Kenntnis genommen.
14. Handwerkskammer Heilbronn-Franken / 26.02.2025	
in o. g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Zur Kenntnis genommen.
15. Vodafone West GmbH / 26.02.2025	
Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befin-	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
den sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.	
16. Landratsamt Schwäbisch Hall – Finanzen / 03.05.2025	
Zu den Bebauungsplanunterlagen (Entwurf vom 24.09.2024) haben wir keine Anmerkungen.	Zur Kenntnis genommen.
17. Polizeipräsidium Aalen / 06.03.2025	
seitens des Polizeipräsidiums Aalen bestehen aus verkehrspolizeilicher und präventiver Sicht keine Bedenken gegen den vorgelegten Bebauungsplan.	Zur Kenntnis genommen.
18. Telekom / 06.03.2025	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Mit Schreiben bzw. Mail vom 01.Juli 2024/PTI 21-Betrieb, Uwe Herold haben wir zur o. a. Planung bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.	Zur Kenntnis genommen.
19. Regionalverband Heilbronn-Franken / 14.03.2025	
Die Planung liegt vollständig im Regionalen Grünzug nach Plansatz 3.1.1. Sie ist unserer Einschätzung nach gemäß der rechtsverbindlichen 20. Änderung des Regionalplans im Rahmen einer Ausnahmeregelung mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Wir begrüßen die Planung als einen Beitrag zum Gelingen der Energiewende und tragen keine Bedenken vor.	Zur Kenntnis genommen. Laut der Teilfortschreibung Solarenergie des Regionalplans Heilbronn-Franken sind in Regionalen Grünzügen Photovoltaikanlagen inklusive zugehöriger Nebenanlagen grundsätzlich zulässig. Ausgenommen sind Photovoltaikanlagen lediglich in Bereichen, in denen wesentliche Beeinträchtigungen der

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens sowie um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung, des Datums und Übersendung einer Planzeichnung, gerne auch in digitaler Form. Die Übersendung einer rechtskräftigen Ausfertigung ist nicht erforderlich.	Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten sind. Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Funktionen Landwirtschaft oder Naturschutz- und Landschaftspflege zu erwarten und ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Zur Kenntnis genommen.
20. Regierungspräsidium Stuttgart / 14.03.2025	
Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtgröße von ca. 2,96 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK weiterhin zu begrüßen ist.	Zur Kenntnis genommen.
Abteilung 2 - Wirtschaft und Infrastruktur Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus raumordnerischer Sicht weiterhin keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
Anmerkungen: Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen. Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden (StEWK@rps.bwl.de).	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
21. Landratsamt SHA / 20.03.2025 (Verlängerung gewährt)	
Untere Naturschutzbehörde Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gegen das Vorhaben und die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen (Obstbaum und Strauchgruppen-Anpflanzung, Herstellung eines extensiven Saumes), zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft bestehen keine Bedenken und sind fachgerecht umzusetzen. Die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,6, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu fördern, wird fachlich begrüßt. Damit wird auch das Ziel erreicht, extensives Dauergrünland auf der Sondergebietsfläche zu etablieren. Die CEF-Maßnahme auf dem Flstk. 134, Flur 5, Gemarkung Tüngental ist, wie im Umweltbericht beschrieben, umzusetzen und das darauffolgende Monitoring entsprechend durchzuführen. Die planexterne ist über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag (örV) mit der unteren Naturschutzbehörde zu sichern. Ein Entwurf des Vertrags ist der Stellungnahme beigelegt. Wir bitten um Mitteilung, ob die Stadt dem Vertrag zustimmt.	Zur Kenntnis genommen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag wird im weiteren Verfahren behandelt. Die Untere Naturschutzbehörde wird davon in Kenntnis gesetzt.
Untere Immissionsschutzbehörde Keine Bedenken und Anregungen.	Zur Kenntnis genommen.
Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde <u>Oberirdische Gewässer/Starkregengefahr</u> Die vorläufigen Starkregengefahrenkarten des Projekts "Starkregenrisikomanagement Schwäbisch Hall" zeigen, dass bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen einzelne Abflusswege des oberirdisch abfließenden Wassers über das Flurstück mit einer Fließgeschwindigkeit von 0,2 - 1,0 m/s ablaufen können. Zudem kann sich ein Tümpel mit einem Wasserstand von bis zu 2 m und Fließgeschwindigkeiten von bis zu 2 m/s am südlichen Grundstücksrand bilden. Auf diese Gefährdung wird hiermit hingewiesen.	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Schadensersatzansprüche für Schäden infolge von Hochwasser sind ausgeschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zum Gewässer, entsprechend der Vorgaben nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG), durch einen Gewässerrandstreifen (im Außenbereich von 10 m) einzuhalten ist.	Durch die Überplanung des Gebietes mit einem Bebauungsplan werden die Flächen vom Außenbereich in den Innenbereich überführt. Dadurch ergibt sich ein Gewässerrandstreifen von 5 m. Dieser wird berücksichtigt und durch das Pflanzgebot und die Baugrenze planerisch gesichert.
Untere Landwirtschaftsbehörde Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zum o.g. Bebauungsplan vom 17.07.2024. Da sich seither keine wesentlichen Änderungen ergeben haben, erhalten wir diese aufrecht.	Zur Kenntnis genommen. Die EEG-Novelle 2023 weist den erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ und einen vorrangigen Belang in der Schutzgüterabwägung zu. In der Gesamtbetrachtung werden deshalb die Belange der Landwirtschaft zurückgestellt. An der Planung wird festgehalten.
Untere Forstbehörde Durch das Vorhaben ist Wald weder mittelbar noch unmittelbar betroffen. Daher meldet das Forstamt keine Bedenken.	Zur Kenntnis genommen.
Amt für Flurneuordnungs- und Vermessung Laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 2017-01 „Freiflächenphotovoltaikanlage Rotbach-Ost Schwäbisch Hall-Tüngental“ (Stand 24.09.2024) weiterhin nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.	Zur Kenntnis genommen.
Straßenbauamt Gemäß den Erläuterungen in der Abwägungstabelle hat die Freiflächen-Photovoltaikanlage samt Zaunanlage einen Abstand von mindestens 7,50 m zum äußeren Fahrbahnrand der Kreisstraße. Dieser Abstand ist im Planteil zum Bebauungsplan zeichnerisch dargestellt. Auch wird keine neue Zufahrt zur Kreisstraße angelegt. Zu Erschließung dient der vorhandene Feldweg (Flst. Nr. 163). Gegen den Bebauungsplan im Rahmen der öffentlichen Auslegung bestehen seitens des Straßenbauamtes keine Einwendungen, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
1. Bei Bepflanzungsmaßnahmen ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme für zusätzlich gepflanzte Bäume eingehalten wird. 2. Sofern bei einer möglichen Ertüchtigung, des zur Erschließung dienenden Feldweges der Anpassungsarbeiten an der Kreisstraße notwendig werden sollten, dürfen diese nur im Benehmen mit der Straßenmeisterei Schwäbisch Hall durchgeführt werden. Kostenträger für alle baulichen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Kreisstraße ist der Vorhabenträger. 3. Den Entwässerungsanlagen der Kreisstraße darf kein Oberflächenwasser aus dem Sondergebiet zugeführt werden. 4. Aufgrabungen oder Veränderungen auf landkreiseigenen Flächen oder an der Kreisstraße, insbesondere für die Verlegung von Anschlussleitungen der Ver- und Entsorgung dürfen nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen dem Leitungseigentümer und dem Landratsamt Schwäbisch Hall, Straßenbauamt vorgenommen werden. <u>Hinweise</u> 5. Dem Straßenbauamt ist vom Vorhabenträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Blendgutachten vorzulegen.	Die Bepflanzungsmaßnahmen werden entsprechen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen angepasst. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen. Das anfallende Niederschlagswasser soll flächenhaft über die belebte Bodenschicht auf dem Grundstück versickern und wird nicht anderweitig abgeleitet. Zur Kenntnis genommen. Zur Kenntnis genommen.
22. Umweltzentrum Schwäbisch Hall / 01.04.2025	
Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken. Wir weisen vorsichtshalber lediglich darauf hin, dass die südöstliche, außerhalb des Verfahrensgebietes vorhandene Baumreihe erhalten werden muss und vom Betreiber der Anlage nichts unternommen werden darf, deren Schattenwurf durch Zurückstutzen etc. zu vermindern (solche Fälle hatten wir schon...).	Zur Kenntnis genommen. Etwaige Beschattung der Module durch die bestehende Baumreihe ist dem Vorhabenträger bekannt und wird akzeptiert. Aufgrund der Distanz der Anlage zu den Bäumen ist zudem kein wesentlicher Schattenwurf auf die Module zu erwarten.

Nr. Behörde / Träger öffentlicher Belange / Datum / Stellungnahme	Bewertung und Behandlung der Stellungnahme
Im Rahmen der Bauausführung darf auch der Boden unter dem Kronenbereich der Bäume nicht durch Befahren verdichtet werden.	Die Befahrung des Kronenbereichs ist aufgrund der Lage an einer Böschung grundsätzlich ungünstig bis unmöglich. Angrenzend befindet sich ein Grasweg, welcher problemlos befahren werden kann, daher ist eine Befahrung des Kronenbereichs im Rahmen der Bauausführung nicht anzunehmen.